

3. Die Kirchenpflege und ihre Aufgaben

3.1. Partnerschaftliche Gemeindeleitung

Keiner und keine soll den Dienst in der Gemeinde alleine tun, sondern getragen im Miteinander der Gemeinschaft.

3.1.1 Die Kirchenpflege

Die Kirchenpflege (§§ 45–55 KO) leitet die Kirchgemeinde nach den in der Kirchenordnung und im kantonalen Leitbild aufgestellten Grundsätzen (siehe Abschnitte 2.2.4 und 3.2), ist verantwortlich für den Gemeindeaufbau und das Leben der Kirchgemeinde und vollzieht die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie die Erlasse von Synode und Kirchenrat. Sie trägt die Verantwortung für die Verwaltung der materiellen Güter der Kirchgemeinde, die Verwendung des Ertrags der Kirchengüter und der Kirchensteuern.

Die Kirchenpflege bewirtschaftet die Pfarrstellen, die Stellen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde.

Der Kirchenpflege gehören mindestens vier ehrenamtliche Mitglieder sowie die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer und die gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone von Amtes wegen an (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2 KO). Eine Beschränkung für die ordinierten Dienste ist durch das Delegationsprinzip möglich (§ 46 Abs. 2 KO). Es müssen mehr ehrenamtliche Mitglieder in der Kirchenpflege einsitzen als die Gesamtheit der einsitzenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (§ 46 Abs. 3 KO).

3.1.2 Konstituierung der Kirchenpflege – Ressortbildung

Eine Ressortpflicht besteht gemäss Kirchenordnung zwar nicht, doch angesichts der vielseitigen Aufgaben und der ständig wachsenden Ansprüche an die kirchlichen Arbeiten ist es sinnvoll, die Aufgabenbereiche einer Kirchenpflege in Ressorts zu strukturieren. Diese helfen, die Arbeit innerhalb der Behörde zu erleichtern und gleichmässiger zu verteilen. Wichtig ist bei der Organisation in Aufgabenbereiche, eine Ausgeglichenheit zwischen „Verwalten“ und „Pflegen“ zu suchen. Deshalb hängen Konstituierung der Kirchenpflege und Ressortbildung eng zusammen.

Die Konstituierung der Kirchenpflege erfolgt in der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode. Sie dient in erster Linie dazu,

- einander kennen zu lernen,
 - die Arbeitsweise vor, in und nach den Sitzungen zu vereinbaren (Sitzungsordnung oder Geschäftsreglement),
 - die Ressortstruktur zu überdenken und festzulegen,
 - Wünsche, Neigungen und Fähigkeiten der Einzelnen abzuklären.
-

3.1.3 Verschiedene Ressorts – ein Kollegium

Ohne Ressortbildung ist die Behördenarbeit weniger effizient. Mögliche Ressorts sind zum Beispiel:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Personalführung
- Finanzverwaltung, Versicherungswesen
- Liegenschaften, zweckgebundene Güter (vormals Kirchen- und Pfrundgut)
- Gottesdienst
- Pädagogisches Handeln
- Weltweite Kirche (früher Oekumene-Mission-Entwicklung, OeME)
- Diakonie
- Seelsorge
- Öffentlichkeitsarbeit

Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat sind zwingend zu besetzen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt (§ 56 Abs. 1 Ziff. 1 KO), während die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Aktuarin oder der Aktuar von der Kirchenpflege aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 47 Abs. 1 KO).

In Abschnitt 5.2 finden Sie zwei Beispiele, wie eine Kirchenpflege mit fünf bzw. sieben Mitgliedern ihre Aufgaben in Ressorts strukturieren könnte.

Die Ressortzuteilung, in welche auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) einzubeziehen sind (ausgenommen Präsidium und Vizepräsidium, § 47 Abs. 2 KO, sowie Personalführung), sollte keinesfalls dazu verleiten, sich nicht mehr für das Ganze der Kirchengemeinde verantwortlich zu fühlen.

Die Kirchenpflege ist eine Kollegialbehörde (mit Stimmzwang ihrer Mitglieder, § 48 Abs. 5 KO). Alle sind zu einem ressortübergreifenden Mitdenken bei der Meinungsbildung aufgerufen. Die Ressortbildung soll helfen, die Führungsverantwortung in den entsprechenden Bereichen besser wahrzunehmen.

3.1.4 Kirchenpflege und Mitarbeitendenkonvent

Der Mitarbeitendenkonvent soll in erster Linie die eigenen Aufgaben besprechen. Eine Vorberatung der Traktanden der Kirchenpflege soll dem Meinungsaustausch dienen, darf aber nicht zu Vorabsprachen führen oder die Meinungsbildung der Kirchenpflege blockieren.

In grossen Gemeinden, in denen auf Grund der Partnerschaftlichen Gemeindeleitung das Delegationsprinzip eingeführt wurde (§ 44 Abs. 1 Ziff. 11, § 46 Abs. 2 KO), dient die Vorbesprechung den Delegierten (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die in die Kirchenpflege abgeordnet sind) zudem, die Meinung des Konvents zu erfahren und in der Kirchenpflege vorzustellen. Sie sind aber in Abstimmungen frei, eine andere Meinung als die Mehrheit des Konvents zu vertreten.

3.1.5 Kirchenpflege und Synodale

Die Synodalen sind die Abgeordneten der Kirchengemeinde in die Synode, dem Parlament der Landeskirche. Die Kirchenpflege hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Synodalen. Diese sind frei, in der Synode ihre persönliche Meinung zu vertreten. Trotzdem empfiehlt es sich, die Synodalen etwa zwei, drei Mal im Jahr zu einer Kirchenpflegesitzung einzuladen, um sich über die Traktanden der Synode zu informieren, die Interessen, Bedürfnisse und Probleme der Kirchengemeinde zu kommunizieren und den Austausch zu pflegen. Synodale, die wissen, wo „der Schuh drückt“, vertreten die Anliegen ihrer Kirchengemeinde besser.
